

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0039/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Denise Engert
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 04.10.2017	Eingang am: 04.10.2017

Baugebiet Frankfurter Straße 2

Anfragensteller:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frage:

1. Ist dem Gemeindevorstand bzw. Herrn Bürgermeister Reimann bekannt, dass ein Idsteiner Investor bereits Anfang des Jahres mit allen Ackerlandbesitzern in der Frankfurter Straße brieflich Kontakt aufgenommen hat?
2. Wird die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, um ihre Vorstellungen von der Bebauung des Geländes durchzusetzen?

Antwort:

Zu 1. Nein, die Gemeinde wurde bzgl. der ihr gehörenden Parzellen nicht angeschrieben. Schriftverkehr zwischen privaten Dritten wurde der Gemeinde nicht vorgelegt.

Zu 2. Wenn es sich im Rahmen der weiteren Planung als erforderlich oder sinnvoll erweist, wird selbstverständlich auch die Wahrnehmung der gesetzlichen Vorkaufsrechte nach BauGB als Instrument zur Sicherung der Bauleitplanung in Erwägung gezogen.

Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Eintritt des sogenannten Vorkaufsfalles. Darunter versteht man den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages über den das Vorkaufsrecht betreffende Grundstück zwischen Vorkaufsverpflichtetem und Drittkäufer. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung des Vorkaufsberechtigten gegenüber dem Vorkaufsverpflichteten.

Eine Verpflichtung zum Verkauf an die Gemeinde unabhängig von dem Vorliegen eines Kaufvertrages mit einem Dritten besteht für Grundstückseigentümer also nicht.

Niedernhausen, den 10.10.2017

Grein
Fachbereichsleiter III